



**WAHLORDNUNG
DER
PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG
vom 12.06.2019**

**veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen
der Philipps-Universität Marburg (Nr. 39/2019) am 15.07.2019**

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Wahlvorstände
- § 4 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 5 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters
- § 6 Wahlausschüsse
- § 7 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)
- § 8 Wählbarkeit (passives Wahlrecht) und Amtszeit
- § 9 Wählerverzeichnis
- § 10 Vorschlagslisten
- § 11 Wahlvorschläge für Senat und Fachbereichsrat
- § 12 Prüfung von Vorschlagslisten
- § 13 Wahlverfahren
- § 14 Stimmabgabe für die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- § 15 Wahlunterlagen
- § 16 Elektronische Wahl
- § 16 a Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 16 b Störungen der elektronischen Wahl
- § 16 c Briefwahl alternativ zu elektronischer Wahl
- § 16 d Technische Anforderungen

- § 17 Urnenwahl
- § 17 a Briefwahl alternativ zu Urnenwahl
- § 18 Behandlung der Wahlbriefe
- § 19 Auszählung
- § 20 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 21 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
- § 22 Sitzzuteilung
- § 23 Sitzzuteilung im Senat
- § 24 Sitzzuteilung im Fachbereichsrat
- § 25 Wahlniederschriften
- § 26 Wahlprüfung
- § 27 Nachrücken von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 28 Neuwahlen

ZWEITER ABSCHNITT

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Dekanatsmitglieder

- § 29 Wahlvorstand
- § 30 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 31 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 32 Wahl der Dekanin oder des Dekans
- § 33 Wahl der übrigen Dekanatsmitglieder
- § 34 Abwahl von Präsidiums- und Dekanatsmitgliedern
- § 35 Erreichen der Altersgrenze hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder

DRITTER ABSCHNITT

Wahlen von Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern in Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Zentren

- § 36 Wahlvorstand
- § 37 Durchführung der Wahl
- § 38 Wahlverfahren
- § 39 Erstellung von Wahlvorschlägen und Benennungen durch die Gruppen

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Senats und die Mitglieder der Fachbereichsräte sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) in freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen (Vorschlagslisten) gewählt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufzuführen.

(2) Liegt bei einer Wahl für eine Gruppe nur eine Vorschlagsliste vor, findet für diese Gruppe bei dieser Wahl Persönlichkeitswahl nach § 13 Abs. 2 statt.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahlen) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl auf Antrag. Der Zentrale Wahlvorstand stellt sicher, dass bei Durchführung der elektronischen Wahl die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind. In vom Zentralen Wahlvorstand festzustellenden Ausnahmesituationen (z. B. technische Gründe), kann eine Urnenwahl mit Papierstimmzetteln mit der Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl auf Antrag durchgeführt werden.

(4) Die Wahlen gemäß Abs. 1 finden gleichzeitig im Sommersemester alle zwei Jahre statt. Für die Gruppe der Studierenden finden die Wahlen in jedem Sommersemester statt.

(5) Der Zentrale Wahlvorstand legt den Beginn und das Ende des Wahlzeitraums fest (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe). Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen. Die weiteren Einzelheiten regelt der Zentrale Wahlvorstand.

(6) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 15.30 Uhr des Ablauftages. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Arbeitstag.

(7) Die konstituierende Sitzung ist die erste Sitzung des Gremiums (Senat, Fachbereichsrat) im Wintersemester. Die Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen des Senats und des Fachbereichsrats ist auf die Wahlperiode begrenzt. Das neu gewählte Gremium entscheidet zu Beginn seiner Amtsperiode über die Weiterführung der Ausschüsse und Kommissionen und bestimmt deren Zusammensetzung neu oder bestätigt die alte Zusammensetzung.

(8) Die Universität stellt mindestens die Sachkosten der Wahlen in den Budgetplan ein. Möglichkeiten für Wahlwerbung werden von der Universität auf deren Homepage mit gleichem Zugang für alle Gruppen und Listen zur Verfügung gestellt. Außerdem werden den Listen in einem angemessenen Zeitraum vor der Wahl von der Universität Plakatwände für Wahlwerbung bereitgestellt.

(9) Die Universität informiert über ihre Homepage allgemein über die Wahl, außerdem werden die allgemeinen Wahlinformationen in leichter Sprache veröffentlicht.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. die Wahlvorstände der Fachbereiche,
 2. der Zentrale Wahlvorstand,
 3. die Kanzlerin oder der Kanzler (oder Vertreterin/Vertreter im Amt) als Wahlleiterin oder als Wahlleiter.
- (2) Die Wahlvorstände können zur Durchführung der Wahlen Wahlausschüsse bestellen.
- (3) Für die Wahlen zum Senat nehmen in den Fachbereichen der Fachbereichswahlvorstand und dessen Ausschüsse die Aufgaben von Wahlausschüssen des Zentralen Wahlvorstandes wahr.
- (4) Wahlen zu den Fachbereichsräten können vor Ort durchgeführt werden.
- (5) Die Wahlvorstände, also die Fachbereichswahlvorstände und der Zentrale Wahlvorstand, und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen. § 33 Abs. 1 HHG gilt entsprechend. Die Gruppe der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bildet den Wahlausschuss vor Ort.
- (6) Die Tätigkeit in den Wahlvorständen und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Wahlvorstände und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und bei der Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang eine Befreiung von anderen Dienstplichten zu gewähren.

§ 3 Wahlvorstände

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand hat acht Mitglieder. Jede Gruppe im Senat wählt zwei Mitglieder aus der eigenen Personengruppe. Außerdem ist für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Der Senat kann außerdem eine Liste von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern für den Zentralen Wahlvorstand wählen. Nach ihrer Reihenfolge auf der Liste vertreten diese die nicht anwesenden Mitglieder, wenn deren Stellvertreter ebenfalls nicht erschienen sind. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes sollen nicht Mitglied oder Stellvertreterin oder Stellvertreter in einem Fachbereichswahlvorstand sein.
- (2) Der Wahlvorstand im Fachbereich hat vier Mitglieder. Jede Gruppe im Fachbereichsrat wählt ein Mitglied aus der eigenen Personengruppe. Außerdem ist für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand und die Fachbereichswahlvorstände sollen jeweils am Ende des Wintersemesters vor einer Wahl, die alle Wählergruppen umfasst, gewählt werden. Die Konstituierung aller Wahlvorstände ist bis zum Vorlesungsbeginn des Sommersemesters, in dem die Wahl aller Wählergruppen stattfindet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anzuzeigen.
- (4) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht rechtzeitig, werden die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes vom Senat, die Mitglieder eines Wahlvorstandes im Fachbereich vom betreffenden Fachbereichsrat bestimmt. Sie sollen der Gruppe angehören, die

von ihrem Entsendungsrecht keinen Gebrauch macht. Ihre Amtszeit endet, sobald der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl von Mitgliedern der Gruppe angezeigt ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl nach Absatz 1 und Absatz 2. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehende Los.

(7) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist; er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, so ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt. Ist ein Wahlvorstand trotz ordnungsgemäßer Ladung ein zweites Mal in Folge beschlussunfähig, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ad-hoc Mitglieder aus der Universitätsverwaltung bestellen, um die Funktionsfähigkeit des Wahlvorstands sicherzustellen.

(8) Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. Sie oder er muss zu einer Sitzung des Wahlvorstandes einladen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.

(10) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachungen.

(11) Die Wahlvorstände bleiben bis zur Konstituierung neuer Wahlvorstände im Amt.

§ 4 Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand ist im Falle der Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten insbesondere zuständig für:

1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahlzeiten,
2. die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
3. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
4. die Bildung von Stimmbezirken und die Festlegung der Wahllokale, falls eine Urnenwahl durchgeführt wird,
5. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
6. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses
7. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 9,
8. die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses,
9. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,

10. die Zuteilung der Sitze,

11. die Widersprüche nach § 9 Abs. 8 und 9 und die Wahlprüfungen nach § 26

(3) Der jeweilige Fachbereichswahlvorstand beschließt bei jeweils nur in diesem Fachbereich stattfindenden Wahlen insbesondere über die in Abs. 2 Ziffern 1-10 genannten Fälle. Für die Widersprüche und Wahlprüfungen nach Abs. 2 Ziffer 11 (Widersprüche gem. § 9 Abs. 8 und 9 und Wahlprüfungen gem. § 26) ist der Zentrale Wahlvorstand zuständig.

(4) Die Beschlüsse des Zentralen Wahlvorstandes nach Absatz 2 a), Ziffern 1 bis 4, 6 und 7 und nach Abs. 2 b) Ziffern 1 und 2 werden nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gefasst. Das Gleiche gilt für die Beschlüsse des Fachbereichswahlvorstandes nach Abs. 3, soweit es sich um Aufgaben nach Abs. 2 a), Ziffern 3, 6 und 7 handelt.

(5) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstands sind durch Aushang in der Universität und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität öffentlich bekanntzumachen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder dessen Geschäftsstelle offenzulegen. Sie können zusätzlich auf andere Weise bekanntgemacht werden.

(6) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens (insbesondere des elektronischen Wahlverfahrens), der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnis und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind spätestens am 3. Arbeitstag vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnis durch den Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Universität und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bekanntzumachen.

§ 5 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist mit seiner Geschäftsstelle für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er hat das Recht, an den Sitzungen der Wahlvorstände teilzunehmen.

(2) Sie oder er sorgt insbesondere für die Abgleichung nach § 7 Abs. 3 und die Erstellung der Wählerverzeichnisse, die Herstellung der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten sowie die Versendung der Briefwahlunterlagen an die Antragsteller.

(3) Sie oder er entscheidet nach Anhörung des Zentralen Wahlvorstandes, auf welche Weise die Studierenden in die Wählerverzeichnisse einzutragen sind. Sie oder er sorgt dafür, dass die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend abgefasst werden.

(4) Sie oder er ernennt die von den Wahlvorständen vorgeschlagenen Mitglieder der Wahlausschüsse.

§ 6 Wahlausschüsse

(1) Der Wahlausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in seinem Stimmbezirk. Hierzu kann der Wahlvorstand Weisungen erteilen.

(2) Der Wahlausschuss hat mindestens 4 Mitglieder. Jede Gruppe soll mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten sein. Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden auf Vorschlag des jeweiligen Wahlvorstandes von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ernannt.

§ 7 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zum Senat sowie für die Fachbereichsratswahlen sind die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Mitglieder der Universität nach § 32 Abs. 1 und 2 HHG. Die wissenschaftlichen und die administrativ-technischen Mitglieder müssen hauptberuflich an der Universität tätig sein. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflich oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit umfasst. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss, die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 3 HHG wahlberechtigt sind. Wissenschaftliche Mitglieder und Hilfskräfte sind auch mit einer geringeren Arbeitszeit wahlberechtigt, wenn sie als Doktorandin oder Doktorand an einem Fachbereich der Universität angenommen sind oder anderweitig nachweisen, dass diese Arbeitszeit ihre überwiegende Beschäftigung darstellt. Die Zugehörigkeit zu den Gruppen richtet sich nach § 32 Abs. 3 bis 5 HHG; bei der Zuordnung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgebend.

(2) Die Wahlberechtigung der Studierenden des Studienkollegs richtet sich nach § 54 Abs. 7 HHG.

(3) Wer in mehreren der in Frage kommenden Wählergruppen (1 - Professorinnen und Professoren, 2 – wissenschaftliche Mitglieder, 3 - Studierende und 4 - administrativ-technische Mitglieder) wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der vorgenannten Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist.

(4) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten nach dem in § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 7 genannten Zeitpunkt, übt sie oder er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er vorher angehörte.

(5) Wahlberechtigte Mitglieder von Fachbereichen sind nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Fachbereichszugehörigkeit der Studierenden bestimmt sich nach den Studienfächern. Der Senat bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeit. Wer in mehr als einem Fachbereich studiert, gibt bei der Immatrikulation oder Rückmeldung, spätestens jedoch bis zum Ende der Offenlegungsfrist, bekannt, in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt wird. Lehramtsstudierende können außerdem wählen, ob sie ihr Wahlrecht in einem Fachbereich eines ihrer studierten Fächer oder in dem Fachbereich, an dem das Institut für Schulpädagogik angesiedelt ist, wahrnehmen wollen. Wird die Erklärung nicht bis zum Ende der Offenlegungsfrist abgegeben, so bestimmt sich ihre Wahlberechtigung nach den vom Senat zu beschließenden Regelungen. Professorinnen und Professoren, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, sind nur in dem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt, in dem ihre Stelle etatisiert ist oder dem sie zugeordnet sind.

§ 8 Wählbarkeit (passives Wahlrecht) und Amtszeit

(1) Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten. Beurlaubte Mitglieder der Universität sind wählbar. Für die Ausübung ihres Mandats gilt § 27 Abs. 2.

(2) § 7 Abs. 5 gilt für die Wählbarkeit entsprechend.

- (3) Die Amtszeit der Gremienmitglieder und der stellvertretenden Gremienmitglieder beträgt
1. für die Professorengruppe, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder zwei Jahre
 2. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Tätigkeitsbereich bzw. Fachbereich, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer. Es gliedert sich nach § 7 Abs. 1 und 4 in vier Gruppen.

(2) In das Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der Universität ist. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nach dessen Schließung (Abs. 5) nicht mehr statt; Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Eintragung erfolgt aufgrund der in der Universität vorhandenen Personal- bzw. Immatrikulationsunterlagen. Studierende, die erklären müssen, in welchem von mehreren Fachbereichen sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, werden entsprechend ihrer Erklärung nach § 7 Abs. 5 in das Wählerverzeichnis eingetragen. Haben sie eine Erklärung nicht abgegeben, richtet sich ihre Eintragung nach der Regelung des Senats (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 6).

(3) Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis wird spätestens zwei Tage vor Offenlegung eine Benachrichtigung verschickt. Bei Eintragung nach Abs. 8 und 9 erfolgt die Benachrichtigung unverzüglich. Die Benachrichtigungen können über die Universitätseinrichtungen verteilt, mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden oder mit der Post übersandt werden.

(4) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der oder des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen nicht zugestellt werden können. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint. Unabhängig davon sind die Wahlorgane verpflichtet, in der Universität bekanntzugeben, wo von der Post nicht zugestellte Wahlunterlagen von den Wahlberechtigten abgeholt werden können.

(5) Spätestens 15 Arbeitstage vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen offengelegen haben; der exakte Termin ist der jeweiligen Wahlbekanntmachung zu entnehmen.

(6) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem von dem Wahlvorstand zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 3 und 5 kann dabei abgewichen werden.

(7) Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses beschließt der Wahlvorstand nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem in Abs. 2 genannten Termin Mitglieder der Universität geworden sind, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.

(8) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Zentralen Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Zentrale Wahlvorstand dem Widerspruch statt, trägt er die Wahlberechtigung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis ein; der Nachtrag zum Wählerverzeichnis ist getrennt vom Wählerverzeichnis zu führen.

(9) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist Widerspruch beim Zentralen Wahlvorstand eingelegt werden. Die oder der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Zentrale Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Sie oder er kann ihrerseits oder seinerseits binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes berichtigt.

(11) Werden Beschlüsse nach Abs. 8, 9 oder 10 gefasst, wird der betroffene Wahlvorstand unverzüglich informiert.

(12) Wird ein Widerspruch durch den Wahlvorstand zurückgewiesen, ist der Beschluss schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen (Einschreiben mit Rückschein).

§ 10 Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten für die Wahlen werden von Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt. Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Sie muss jedoch mindestens ein Viertel der Zahl an Bewerbern enthalten, wie Sitze an die Gruppe in dem Gremium zu vergeben sind. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der Wissenschaftlichen Mitglieder oder der administrativ-technischen Mitglieder benannt werden. Sind Bewerberinnen oder Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist § 1 Abs. 6 GrundO zu beachten.

(4) Die Vorschlagslisten der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristete und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigen.

(5) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Gremium (Senat, Fachbereichsrat) verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden.

(6) Die Vorschlagsliste muss enthalten: Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, ihr oder sein Geburtsdatum, die Zugehörigkeit zu einer Organisationseinheit gemäß §§ 15, 20 GrundO bzw. zur Universitätsverwaltung und die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit, bei wissenschaftlichen Mitgliedern den Hinweis, ob es sich um befristete oder unbefristete Mitglieder handelt, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer. Die Vorschlagsliste soll ein Kennwort tragen. Namen von Organen und Gremien der Universität, die durch Grundordnung oder andere Rechtsnormen vorgegeben sind, dürfen nicht als Kennwort verwendet werden.

(7) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

(8) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf zur Wahl in ein Universitätsorgan jeweils nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlvorstandes aus allen Listen zu streichen.

(9) In jedem Wahlvorschlag ist eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber als Vertrauensperson (Listensprecherin oder Listensprecher) unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch des Telefonanschlusses, einer Email-Adresse und einer Faxnummer zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(10) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

§ 11 Wahlvorschläge für Senat und Fachbereichsrat

(1) In den Vorschlagslisten für den Senat und für die Fachbereichsräte sind die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zusammen aufzuführen. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, dass zunächst die Sitze der Mitglieder, danach die Sitze der Stellvertreterinnen und Stellvertreter in Senat und Fachbereichsräten vergeben werden.

(2) Wird für eine Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet für diese Gruppe Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze durch ihre Gruppe zu besetzen sind.

§ 12 Prüfung von Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 4 Abs. 2 und 3) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 4 können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

(2) Der Wahlvorstand tritt unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden. Er kann die Vorschlagslisten bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensleute auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht worden sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand kann bei Wahlvorschlägen, die in ihrem Kennwort Namen von Parteien, von Gewerkschaften oder anderen anerkannten Organisationen oder deren Untergliederungen verwenden, den Nachweis des Einverständnisses der entsprechenden Partei, Gewerkschaft oder Organisation verlangen. Liegt das Einverständnis nicht binnen drei Arbeitstagen vor, so kann der Wahlvorstand den Bezugsnamen streichen. Die Vertrauensperson der Liste kann ein anderes Kennwort angeben.

(5) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(6) Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen dreier Arbeitstage Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach Absatz 5 mit Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der öffentlichen Sitzung.

(7) Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber von der Vorschlagsliste streicht.

(8) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

(9) Nach Zulassung der Vorschlagslisten durch den Wahlvorstand werden diese vom Wahlleiter durch Aushang in den großen Gebäuden und im Intranet der Universität bekannt gemacht. Über Einzelheiten entscheidet der Wahlvorstand.

§ 13 Wahlverfahren

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Liste.

(2) Ist für einen Wahlgang nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, so wird dieser Wahlvorgang nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) durchgeführt. Die

Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall durch Ankreuzen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber. Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerberinnen und Bewerber als vorhandene Sitze angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber. Die Reihenfolge der gewählten Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich nach der Anzahl der erreichten Stimme.

§ 14 Stimmabgabe für die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Die Mitglieder des Senats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 36 Abs. 4 HHG sowie die Mitglieder der Fachbereichsräte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 44 Abs. 2 HHG werden jeweils in einem Wahlgang, getrennt nach Gruppen, gewählt. § 13 findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind:

Bei elektronischer Wahl:

1. Elektronisches Wahlschreiben mit Zugangsdaten
2. Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals

Bei Urnenwahl:

1. Stimmzettel in Papierform für jede Wahl,
2. ein Stimmzettelumschlag für die Wahlen zusammen.

Bei Briefwahl:

1. Der Wahlschein in Papierform,
2. Stimmzettel in Papierform für jede Wahl,
3. ein Stimmzettelumschlag für die Wahlen zusammen,
4. der Wahlbriefumschlag

(2) Auf den Stimmzetteln für die Senats- und für die Fachbereichsratswahlen sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern nach § 12 Abs. 8 mit den ersten drei Bewerberinnen oder Bewerbern aufzuführen. Bei Persönlichkeitswahl sind sämtliche Bewerberinnen und Bewerber jeder Liste in der eingereichten Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.

(3) Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten müssen leicht voneinander unterscheidbar sein. Bei Persönlichkeitswahl ist die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen deutlich auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(4) Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen, die das Wählerverzeichnis über die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten enthält, aufzuführen. Darüber hinaus ist auf dem Wahlschein zu vermerken, für welche Wahl bzw. Wahlen er gültig ist. Außerdem muss folgende Erklärung zur Briefwahl vorgedruckt sein:

Erklärung zur Briefwahl

Den / die im Wahlumschlag beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

....., den

.....
(Unterschrift der Wählerin oder des Wählers)

(5) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Wahlschein verloren gegangen ist, muss der Wahlvorstand eine als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung ausstellen. Anträge sind schriftlich an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu stellen. Sie müssen spätestens am vorletzten Arbeitstag vor dem Ende der Briefwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand. Für diese Wählerin oder diesen Wähler gilt nur die Zweitausfertigung. Die Erstausfertigung des Wahlscheines verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit.

§ 16 Elektronische Wahl

(1) Das Wahlamt versendet an die Wahlberechtigten die für die elektronische Wahl erforderlichen Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch

im Wahlamt möglich

§ 16 a Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

§ 16 b Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Philipps-Universität zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 c Briefwahl alternativ zu elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.

(3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 15 Abs. 1 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt seine Stimme persönlich und unbeobachtet durch Ankreuzen auf den Stimmzetteln ab, legt diese in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift. Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen oder Wähler gilt § 17 a Abs. 4 Satz 3-5 entsprechend.

(5) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder an einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten, universitätsöffentlich bekanntgemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt die oder der zur Annahme

Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(6) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 19 auszuzählen.

§ 16 d Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 17 Urnenwahl

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss Vorkehrungen zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler den oder die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat die für die Aufnahme der Wahlumschläge bestimmten Wahlurnen zu prüfen, ob sie leer sind, und sie zu

verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 8 aushängen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder des Wahlausschusses, die verschiedenen Wählergruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(4) Zur Stimmabgabe an der Urne kann eine Wählerin oder ein Wähler nur zugelassen werden, wenn sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich zur Person ausweist. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die Stimmzettel unbeobachtet und legt sie in den Wahlumschlag. Wählerinnen oder Wähler, die infolge körperlicher Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu legen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfestellung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.

(5) Der Wahlumschlag wird in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Urnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung überzeugt sich der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben das Recht auf Anwesenheit in den Wahlräumen und bei den Verhandlungen der Wahlausschüsse.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss die Wahlhandlung für beendet.

(9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidungen sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 17 a Briefwahl bei Urnenwahl

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag) werden den Wahlberechtigten auf Antrag von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter rechtzeitig zugesandt.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt seine Stimme persönlich und unbeobachtet durch Ankreuzen auf den Stimmzetteln ab, legt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift. Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen oder Wähler gilt § 17 Abs. 4 Satz 3-5 entsprechend.

(3) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder an einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten, universitätsöffentlich bekanntgemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt die oder der zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am vierten Arbeitstag vor Beginn der Urnenwahl um 15.30 Uhr zugegangen ist. § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

§ 18 Behandlung der Wahlbriefe

(1) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der zuständige Wahlvorstand oder Wahlausschuss die zugegangenen Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(2) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Urne geworfen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Leere Wahlbriefumschläge und Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, gilt nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl, der Wahlumschlag, oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

§ 19 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl.

(2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(3) Die Auszählung ist universitätsöffentlich. Die Wahlergebnisse sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und universitätsöffentlich bekanntzugeben. Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.

(4) Bei der Auszählung werden zusammengezählt:

1. bei Listenwahl die auf die Listen entfallenen Stimmen;
2. bei Persönlichkeitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

(5) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
6. bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
7. bei Persönlichkeitswahl auf dem Stimmzettel mehr als die zulässige Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt ist,
8. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
9. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält.

(6) Bei der Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmen sind die nach § 18 Abs. 4 festgestellten ungültigen Stimmen zu berücksichtigen.

§ 20 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Vorschlagslisten sowie bei der Persönlichkeitswahl auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.

(2) Diese Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu machen.

§ 21 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlniederschrift der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt frühestens nach drei und spätestens nach fünf Arbeitstagen das endgültige Wahlergebnis fest.

(2) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten sowie bei Persönlichkeitswahl auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,

5. die Zuteilung der Sitze nach § 22 Abs. 1,
6. die Feststellung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach § 22 Abs. 2,
7. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

(3) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

§ 22 Sitzzuteilung

(1) Bei Verhältniswahl werden die auf die Wahlvorschläge in den Gruppen entfallenen Mandate im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer-Verfahren) zugeteilt. Dabei erhält jeder Listenvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch weitere Sitze zu vergeben, so werden sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (Zahlen hinter dem Komma), die sich nach dieser Berechnung ergeben, vergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Das Los wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes gezogen.

(2) Bei Persönlichkeitswahl stellt der Wahlvorstand die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen fest. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten, sind nicht gewählt.

(3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenen Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, bleibt die restliche Zahl der Sitze unbesetzt. § 27 Abs.6 gilt entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten das endgültige Wahlergebnis schriftlich mit.

§ 23 Sitzzuteilung im Senat

(1) Zunächst werden die auf die Vorschlagslisten entfallenen Mandate im Senat zugeteilt. Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge oder gem. § 22 Abs. 2 vergeben.

(2) Danach werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsmitglieder ermittelt. Die nach Abs. 1 ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenen Mandate ist maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl der stellvertretenden Senatsmitglieder. Die Reihung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen richtet sich nach den Plätzen auf der gem. § 12 festgestellten Vorschlagsliste.

(3) Ist ein Senatsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung gehindert, erfolgt die Stellvertretung anhand der Reihung der nach § 12 festgestellten Vorschlagsliste.

§ 24 Sitzzuteilung im Fachbereichsrat

(1) Zunächst werden die auf die Vorschlagsliste entfallenen Mandate im Fachbereichsrat zugeteilt. Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge oder gem. § 22 Abs. 2 vergeben.

(2) Danach werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fachbereichsratsmitglieder ermittelt. Die nach Abs. 1 ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenen Mandate ist maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl der stellvertretenden Fachbereichsratsmitglieder. Die Reihung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen richtet sich nach der Reihung der nach § 12 festgestellten Vorschlagsliste.

(3) Ist ein Fachbereichsratsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung gehindert, erfolgt die Stellvertretung anhand der Reihung der nach § 12 festgestellten Vorschlagsliste.

(4) Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Gremium nur ein Mitglied, gehört die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.

§ 25 Wahlniederschriften

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Tätigkeit der Wahlausschüsse werden Niederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes bzw. Wahlausschusses und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlakten der Wahlniederschrift beizufügen. Dazu zählen auch alle Unterlagen und Datensätze i.S.v. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(3) Die Wahlakten (Wahlniederschriften nebst Anlagen) sind für die Senatswahl der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, für die Fachbereichswahlen der Dekanin oder dem Dekan zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. die Dekanin oder der Dekan trifft aufgrund dieser Akten die ihr oder ihm nach § 27 Abs. 3 obliegenden Entscheidungen.

(4) Die Wahlakten dürfen frühestens nach 4 Jahren vernichtet werden.

§ 26 Wahlprüfung

(1) Wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Zentrale Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem Zentralen Wahlvorstand eingereicht werden muss.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Zentrale Wahlvorstand im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die

von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an, gegebenenfalls für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft er mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

(4) Gehen innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder entscheidet der Zentrale Wahlvorstand über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig, bestätigt er durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis. Wird eine Wiederholungswahl nach Absatz 3 nur für eine Gruppe angeordnet, bestätigt der Zentrale Wahlvorstand das endgültige Wahlergebnis für die übrigen Gruppen.

(5) Soweit der Zentrale Wahlvorstand nach Abs. 3 eine Wiederholungswahl anordnet, gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 27 Nachrücken von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Legt ein gewähltes Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrates sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus der Universität aus, hat es dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. An seine Stelle tritt als Nachrückerin oder Nachrücker die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der nach § 12 festgestellten Vorschlagsliste, für die die Ausgeschiedene oder der Ausgeschiedene gewählt wurde. Die Reihenfolge für das Nachrücken ergibt sich nach der Reihung auf der Vorschlagsliste gem. § 12. Ist ein Mitglied des Senates oder eines Fachbereichsrates nachgerückt, reihen sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter um jeweils einen Platz nach oben. Stehen keine Personen einer Liste mehr für ein Nachrücken zur Verfügung, bleibt der Platz unbesetzt. Scheidet ein Mitglied aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe aus dem Gremium aus und ist seine Mitgliedschaft durch das Persönlichkeitswahlrecht begründet, so rückt die Person nach, welche im Wahlgang die nächst niedrigere Stimmenzahl erzielt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch das jüngste Mitglied des jeweiligen Gremiums.

(2) Wird ein Mitglied des Senats oder des Fachbereichsrates beurlaubt, so ruht sein Mandat. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, greift das Verfahren gem. §§ 23, 24. Lebt das Mandat der oder des Beurlaubten wieder auf, reiht sich die oder der Stellvertreterin oder Stellvertreter wieder in die Vorschlagsliste ein. Beurlaubungen im Sinne dieser Vorschrift sind z. B. Beurlaubungen von Studierenden aus anderen Gründen als zum Zweck der Teilnahme an der Selbstverwaltung und Befreiungen von Dienstleistungspflichten an der Philipps-Universität - Beurlaubung von der Selbstverwaltung bei Professorinnen und Professoren, Abordnung, Sonderurlaub, Mutterschutz oder Elternzeit -, wenn sie voraussichtlich mindestens drei Monate andauern.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. die Dekanin oder der Dekan stellt aufgrund der Wahlakten nach § 25 Abs. 3 und nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle einer oder eines Ausgeschiedenen bzw. Beurlaubten nachrückt.

(4) Scheiden Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste für die Wahl zum Senat bzw. zu einem Fachbereichsrat aus, haben sie dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bzw. der Dekanin oder dem Dekan möglichst umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode des Gremiums unbesetzt. Sind mehr als 50% der Sitze einer Gruppe in einem Organ unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 8 Monate beträgt, eine Neuwahl in der Gruppe statt. In diesem Fall endet das Mandat der restlichen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in diesem Organ mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach der Neuwahl in dieser Gruppe.

(6) In Wahl- und Abwahlverfahren nach § 39 und § 40 HHG i. V. m. §§ 10, 11 GrundO sind im Senat die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder stimmberechtigt. Wenn ein Senatsmitglied an einer diesbezüglichen Sitzung nicht teilnimmt, teilt es dies dem Wahlvorstand mit.

§ 28 Neuwahlen in einer Gruppe

Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter können bei Neuwahlen nach § 27 Abs. 5 die Termine unter Einhaltung des in der Wahlordnung vorgesehenen Wahlablaufs verkürzt werden. Diese Wahlen sollen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. Unabhängig vom Wahlzeitpunkt können die Neuwahlen auch per Briefwahl erfolgen.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Dekanatsmitglieder

§ 29 Wahlvorstand

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Präsidiumsmitglieder sowie die Leitung der Sitzungen des Senates soweit sie die Wahl betreffen obliegen dem nach dem Ersten Abschnitt gebildeten Zentralen Wahlvorstand.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dekanatsmitglieder sowie die Leitung der Sitzungen des Fachbereichsrates soweit sie die Wahl betreffen obliegen dem Fachbereichswahlvorstand. Ist der Zentrale Wahlvorstand zuständig, so kann er mindestens drei seiner Mitglieder für diese Aufgaben bestimmen.

(3) Bewirbt sich ein Mitglied eines Wahlvorstandes bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. An seine Stelle tritt das jeweilige stellvertretende Mitglied.

(4) Der jeweilige Wahlvorstand ist rechtzeitig über anstehende Wahlen durch das Präsidium bzw. das Dekanat zu unterrichten.

(5) Abs. 1 gilt entsprechend für das Abwahlverfahren und die Bestätigung nach § 34 und 35.

§ 30 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters, vom Zentralen Wahlvorstand öffentlich auszuschreiben. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gibt der Zentrale Wahlvorstand dem Senat und dem Hochschulrat die eingegangenen Bewerbungen bekannt. Er teilt zugleich den Termin der Erörterung und öffentlichen Befragung sowie den Termin der Wahl mit.

(3) Im Senat sind in allen Schritten des Wahlverfahrens die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder stimmberechtigt.

(4) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Diese erstellt einen Wahlvorschlag, der im Hochschulrat und im Senat zu erläutern ist und mehrere Namen enthalten soll.

(5) Die Findungskommission besteht aus vier Mitgliedern des Hochschulrats und vier Mitgliedern des Senats, und zwar einem Mitglied der Professorengruppe, einer Studentin oder einem Studenten, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem administrativ-technischen Mitglied. Die Mitglieder der Findungskommission, die vom Senat entsandt werden, werden auf Vorschlag ihrer Gruppen aus der Mitte des Senats gewählt.

(6) Die Findungskommission entscheidet drei bis sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Bewerbungen, welche Bewerberinnen oder Bewerber zu einer gemeinsamen Befragung des Hochschulrats und des Senats eingeladen werden. Es ist in einem Stimmgang geheim über jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Wer mindestens fünf Ja-Stimmen erhält, wird vom Zentralen Wahlvorstand unverzüglich zur Befragung eingeladen. Die Findungskommission kann vor der Abstimmung in der Findungskommission eine Höchstzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber festlegen. In diesem Falle werden entsprechend viele Bewerberinnen und Bewerber nach der auf sie entfallenen Zahl der Ja-Stimmen zur Befragung eingeladen, sofern sie mindestens fünf Ja-Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(7) Mit schriftlicher Zustimmung der Benannten sollen außerdem auf Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Senats oder zwei Dritteln einer Mitgliedsgruppe im Senat Personen, die sich auf die Ausschreibung nicht beworben haben, vom Zentralen Wahlvorstand zur Befragung eingeladen werden. Jedes Mitglied kann auf diese Weise während eines Wahlverfahrens nur eine Bewerberin oder einen Bewerber unterstützen. Der Antrag muss spätestens 10 Tage vor der Befragung erfolgen. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen zusammen mit den nach Abs. 6 benannten Bewerberinnen und Bewerbern an der Befragung teil. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die an der Befragung teilnehmen, erhalten Gelegenheit, sich im Intranet der Universität zu präsentieren.

(8) Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten haben an einer öffentlichen Befragung im Senat teilzunehmen. Es kann eine nichtöffentliche Personaldebatte folgen. Zur Erörterungs- und Befragungssitzung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen, die Sitzung soll drei bis sechs Wochen nach der Entscheidung nach Abs. 6 stattfinden.

(9) Unverzüglich nach der öffentlichen Befragung stellt die Findungskommission den

Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll, auf und unterbreitet ihn dem Senat. Es dürfen nur solche Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die an der Befragung teilgenommen haben. Hat die Findungskommission ihren Wahlvorschlag abgegeben, so kann sie bis zum Ende des Wahlverfahrens nur mit Zustimmung des Hochschulrats und des Senats einen neuen Vorschlag vorlegen.

(10) Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlvorschlag an die Findungskommission mit der Aufforderung zurückweisen, sich erneut mit dem Wahlvorschlag zu befassen oder einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen.

(11) Frühestens fünf, spätestens fünfzehn Tage nach der Befragung findet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten im Senat statt. Die Einladung zur Wahlsitzung muss zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(12) Jedes Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Senates kann seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben. Es wird in mehreren Wahlgängen über alle Bewerberinnen und Bewerber, die an der Befragung teilgenommen haben und auf dem Wahlvorschlag stehen, abgestimmt, bis eine Bewerberin oder ein Bewerber die Stimmen der Mehrheit der Senatsmitglieder und stellvertretenden Senatsmitglieder erreicht. Erreicht auch im zweiten und in weiteren Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber die zu ihrer oder seiner Wahl erforderliche Mehrheit, scheidet jeweils die Bewerberin oder der Bewerber aus, die oder der in diesem Wahlgang die absolut wenigsten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die niedrigste Stimmenzahl, so scheiden diese gemeinsam in diesem Wahlgang aus. Steht nur noch eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, findet noch ein letzter Wahlgang statt.

(13) Erreicht keine Kandidatin und kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so kann sich der Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vertagen, im Wahlverfahren einen oder mehrere Schritte zurückgehen, oder den Zentralen Wahlvorstand auffordern, die Stelle neu auszuschreiben.

(14) Die Wahlen und Abstimmungen sind geheim und finden unter Benutzung von Wahlkabinen statt.

(15) Für ein Wahlprüfungsverfahren gilt § 26 entsprechend.

§ 31 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat für mindestens drei Jahre; der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Hochschulrats gem. § 13 Abs. 7 Ziffer 5 GrundO. Die Amtszeit hauptberuflicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre. Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, 4 und 7 GrundO entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Unter den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll mindestens eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger nicht der Professorengruppe angehören.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung unter Mitteilung der vorgesehenen Amtszeit mindestens 24 Arbeitstage vorher bekannt zu machen. Die Wahlsitzung soll in der Zeit zwischen dem Vorlesungsbeginn eines Wintersemesters bis zum Ende der

Vorlesungszeit des darauffolgenden Sommersemesters, mindestens jedoch drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der ausscheidenden Vizepräsidentin oder des ausscheidenden Vizepräsidenten stattfinden. Bei vorzeitigem Freiwerden hat der Zentrale Wahlvorstand unverzüglich einen Termin für eine Wahlsitzung bekannt zu machen oder, im Falle einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten, die öffentliche Ausschreibung zu veranlassen.

(3) Ein Wahlvorschlag kann bis 20 Arbeitstage vor der Sitzung mit Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen und Zustimmung des Hochschulrats gem. § 13 Abs. 7 Ziffer 5 GrundO beim Zentralen Wahlvorstand eingereicht werden. Spätestens eine Woche vor der Sitzung ist unter Angabe der Namen der Vorgeschlagenen bzw. der Bewerberinnen und Bewerber einzuladen. Stimmt der Hochschulrat nicht zu, muss der Wahlvorstand unverzüglich einen neuen Termin festlegen und das Wahlverfahren neu in Gang setzen.

(4) Vor Eintritt in die Wahlgänge nehmen die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bzw. Bewerberinnen und Bewerber an einer öffentlichen Befragung im Senat teil. Es kann eine nichtöffentliche Personaldebatte folgen. Unmittelbar danach findet die Wahl statt.

(5) Wahlberechtigt sind die Senatsmitglieder und die stellvertretenden Senatsmitglieder.

(6) §30 Abs. 12 bis 15 gelten entsprechend.

§ 32 Wahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Mitglieder in der Regel für drei Jahre gewählt. Das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen. Die Dekanin oder der Dekan muss dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs angehören und erwarten lassen, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans vorsehen. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von mindestens drei und höchstens sechs Jahren vorgesehen werden. Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Fachbereichswahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung unter Mitteilung der vorgesehenen Amtszeit mindestens 18 Arbeitstage vorher bekannt zu machen. Die Wahlsitzung soll in der Vorlesungszeit, mindestens jedoch drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der ausscheidenden Dekanin oder des ausscheidenden Dekans stattfinden. Bei vorzeitigem Freiwerden hat der Fachbereichswahlvorstand unverzüglich einen Termin für eine Wahlsitzung bekannt zu machen.

(4) Wahlvorschläge können durch Mitglieder des Fachbereichsrates bis 12 Arbeitstage vor der Sitzung mit Einverständniserklärung der oder des Vorschlagenden beim Fachbereichswahlvorstand eingereicht werden. Der Fachbereichswahlvorstand hat die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zu den eingegangenen Wahlvorschlägen einzuholen. Spätestens eine Woche vor der Sitzung ist unter Angabe der Namen der

Vorgeschlagenen einzuladen.

(5) Vor der Wahl findet eine Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten in öffentlicher Sitzung im Fachbereichsrat statt. Es kann eine nichtöffentliche Personaldebatte folgen. Unmittelbar danach findet die Wahl statt.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages. Es wird in mehreren Wahlgängen über alle Vorgeschlagenen, deren Vorschlag die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten gefunden hat, abgestimmt bis eine Kandidatin oder ein Kandidat die Stimmen der Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder erreicht.

(7) § 30 Abs. 13 bis 15 gelten entsprechend.

§ 33 Wahl der übrigen Dekanatsmitglieder

(1) Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch den Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus dem Kreis der im Fachbereich wählbaren Universitätsmitglieder. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wahlvorschläge können durch den Dekan unter Mitteilung der vorgesehenen Amtszeit bis 12 Arbeitstage vor der Sitzung mit Einverständniserklärung der oder des Vorzuschlagenden beim Fachbereichswahlvorstand eingereicht werden. Im Falle der Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans ist den Wahlvorschlägen die Bestätigung des Fachschaftsrates über das hergestellte Benehmen bezüglich des Vorschlages beizufügen. Spätestens eine Woche vor der Sitzung ist unter Angabe der Namen der Vorgeschlagenen einzuladen.

§ 34 Abwahl der Präsidiums- und Dekanatsmitglieder

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

(2) Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor der Beschlussfassung zugestimmt hat.

(3) Stimmt der Hochschulrat nicht zu, können Hochschulrat und Senat ein Mediationsverfahren durchführen. Das Nähere, insbesondere die Benennung eines Mediators/einer Mediatorin, regelt eine Satzung.

(4) Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Senat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats beschließen, ohne dass es der Zustimmung des Hochschulrates bedarf.

(5) Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(6) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

(7) Die Abstimmung ist geheim und findet unter Benutzung von Wahlkabinen statt.

(8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Senates.

(9) Es findet ein Stimmgang statt. Erreicht der Antrag nicht die nach § 34 Abs. 5 erforderliche Mehrheit, so ist der Antrag abgelehnt.

(10) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag aus der Mitte des Senats durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Im Übrigen gelten die Absätze 5 bis 9 dieses Paragraphen entsprechend.

(11) Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und die Präsidentin oder der Präsident diesem zugestimmt hat. Stimmt der Präsident/die Präsidentin nicht zu, können der Präsident/die Präsidentin und der Fachbereichsrat ein Mediationsverfahren durchführen. Das Nähere, insbesondere die Benennung eines Mediators/einer Mediatorin regelt eine Satzung. Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Fachbereichsrat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, ohne dass es der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf. Im Übrigen gelten die Absätze 5 bis 9 dieses Paragraphen entsprechend.

(12) Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf Antrag des Fachbereichsrats erfolgen; in diesem Fall bedürfen der Antragsbeschluss der einfachen Mehrheit und der Abwahlbeschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Im Übrigen gelten die Absätze 5 bis 9 dieses Paragraphen entsprechend.

§ 35 Erreichen der Altersgrenze hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder

(1) Im Falle des Verfahrens nach § 211 Abs. 5 Satz 3 HBG beschließt der Senat mit der Mehrheit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

(2) § 34 Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Wahlen von Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern in Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Zentren

§ 36 Wahlvorstand

(1) Sind im Senat oder Fachbereichsrat oder in Direktorien von Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Zentren von einer Gruppe Wahlen vorzunehmen, nehmen die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr:

1. im Senat eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe im Senat,
2. im Fachbereichsrat ein von den Vertreterinnen oder Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat zu benennendes Mitglied des Fachbereichs,
3. soweit Wahlen zu den Direktorien von Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Zentren durchzuführen sind, ein von den Vertreterinnen oder Vertretern der jeweiligen Gruppe in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche zu benennendes Mitglied der Universität.

(2) Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlvorstandes bei einer Wahl, darf es die Wahlhandlung nicht leiten. Vor dieser Wahl wird von den anwesenden Wahlberechtigten eine Ersatzperson gewählt.

(3) Ist der Wahlvorstand verhindert, so wählen die anwesenden Wahlberechtigten eine Ersatzperson.

(4) Der Wahlvorstand bereitet die Wahlsitzung vor, beruft sie ein und leitet sie.

§ 37 Durchführung der Wahl

(1) Institute, wissenschaftliche Einrichtungen und wissenschaftlichen Zentren im Sinne der §§ 15 Abs. 5, 20 Abs. 1 GrundO verfügen über ein Direktorium, in dem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Direktorien von Einrichtungen der Fachbereiche gem. § 15 Abs. 5 GrundO werden gemäß den Fachbereichssatzungen gewählt. § 1 Abs. 4 GrundO ist zu beachten. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Direktorien von wissenschaftlichen Zentren gem. § 20 GrundO werden gemäß der Zentrumssatzung gewählt. § 1 Abs. 4 GrundO ist zu beachten. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist noch während der Wahlsitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vorzulesen und von zwei anwesenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist.

(5) Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

§ 38 Wahlverfahren

- (1) Die Einladungsfrist zu Wahlen in den Gremien beträgt mindestens fünf Arbeitstage.
- (2) Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten voraus.
- (3) In der Wahlsitzung findet eine Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung mit Personalbefragung und Personaldebatte statt.
- (4) Die Wahl erfolgt auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten geheim.
- (5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber für ein Gremium zu wählen, werden Wahlvorschläge in Listen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus den Vorschlägen ersichtlich sein. Bei der Wahl hat jede oder jeder anwesende Stimmberechtigte eine Stimme. Für die Zuteilung von Sitzen gilt § 22 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.
- (7) Wiederwahl ist möglich.
- (8) Sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, werden diese in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (9) Ergeben sich bei der Berechnung der Zusammensetzung von Gremien für einzelne Gruppen Bruchteile von Zahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im Übrigen wird abgerundet.
- (10) Scheidet eine nach Abs. 6 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber des Wahlvorschlags nach, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde. Sind auf einer Vorschlagsliste keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, oder scheidet eine nach Abs. 5 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- (11) Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben Gremien in ihrer alten Besetzung bis zur Bestätigung des endgültigen neuen Wahlergebnisses im Amt.
- (12) Neuwahlen zu Gremien während einer Amtsperiode finden nur für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 39 Erstellung von Wahlvorschlägen und Benennungen durch die Gruppen

Sind von Mitgliedern einer Gruppe in einem Organ diesem Organ Wahlvorschläge zu machen, gelten dafür §§ 36 bis 38 entsprechend. Das gleiche gilt, soweit Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter durch Gruppen in Gremien benannt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Die Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in der Fassung vom 13.02.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg (Nr. 13/2012) am 06.03.2012 tritt damit außer Kraft.

Marburg, den 15.07.2019

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 16.07.2019